

**Antrag
auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Rufbusverkehren im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im
Land Mecklenburg-Vorpommern
(RufbusÖPNVRL)**

Antragsteller: (Name und
Anschrift – Straße u. PLZ, Ort)

Datum:

.....

Hauptsitz in Mecklenburg-Vorpommern:

- ja
 nein

Bearbeiter/Ansprechpartner/Kontakt:

.....

Bewilligungsbehörde:

VMV - Verkehrsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
Schloßstraße 37
19053 Schwerin

Wir beantragen hiermit im Rahmen der Mobilitätsoffensive Mecklenburg-Vorpommern eine Zuwendung für den Aufbau, die Vorhaltung und den Betrieb eines kommunalen Rufbussystems als Bestandteil des landesweiten Rufbussystems unter Beachtung von festgelegten Qualitätskriterien.
(Gegenstand der Zuwendung).

1. Durchführungszeitraum

Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr
(01. Januar bis 31. Dezember) durchgeführt werden.

2. Angaben zur Ermittlung des Zuwendungsfestbetrages

Die Berechnung des Zuwendungshöchstbetrags je Zuwendungsempfänger erfolgt auf Grundlage eines Verteilungsschlüssels, welcher je hälftig durch Einwohnerzahl und Fläche der zuwendungsfähigen Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern festgelegt wird. Hierbei wird die gemäß Statistischem Bundesamt ermittelte Einwohnerzahl (Stand 31.12.2022) zugrunde gelegt. Eine Anpassung der Eingangsdaten (Fläche und Einwohnerzahl) erfolgt jeweils im Folgejahr, für die Einwohnerzahlen im Falle neuer Zensus-Erhebungen sowie für die Flächenermittlung im Falle der Anpassung von Kreisgrenzen.

Der Zuwendungshöchstbetrag wird in einen Sockelbetrag sowie einen leistungsabhängigen Anteil aufgeteilt. Der Sockelbetrag beträgt 75% des Zuwendungshöchstbetrags. Für den leistungsabhängigen Anteil wird ein landesweit einheitlicher Zuschusssatz proportional zum jährlich festgelegten Budget ermittelt. Dabei gilt, dass die Gesamtzuwendung je Aufgabenträger den Zuwendungshöchstbetrag nicht überschreiten darf.

Abweichungen gemäß 5.2.2 der RufbusÖPNVRL für den Startbetrieb im Jahr 2024 zulässig.

Einwohnerzahl des gesamten Bedienungsgebietes des Antragstellers:

Fläche bzw. Flächenabdeckung:

Jahr	Landkreis	Gesamtfläche des Landkreises	Flächenabdeckung im Landkreis in %
20xx			
1. Quartal			
2. Quartal			
3. Quartal			
4. Quartal			

Prognose leistungsabhängiger Anteil (Personen-km):

Jahr	Prognose leistungsabhängiger Anteil (Personen-km)
20xx	
1. Quartal	
2. Quartal	
3. Quartal	
4. Quartal	

3. Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

BIC:

IBAN:

4. Ergänzende Unterlagen

Dem Antrag werden folgende Unterlagen beigefügt:

.....
.....
.....
.....

5. Erklärungen des Antragstellers

5.1. Der Antragsteller erklärt, dass:

- das Vorhaben im Einklang mit den Planungen und Zielen des Landes M-V und der ÖPNV-Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V steht,
- die Zuwendung grundsätzlich nur für das Rufbussystem des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in M-V verwendet wird,
- die Zuwendung grundsätzlich nur für das flächendeckende Rufbussystem des Landkreises verwendet wird,
- die Abstimmung mit allen zuständigen Behörden erfolgt ist,
- alle erforderlichen Qualitätskriterien (Anlage 1 der RL) erfüllt sind,
- das Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird,
- dass der beantragte Zuwendungsbetrag gemäß Verteilungsschlüssel die Kostenerwartungen für die Umsetzung und Vorhaltung des landesweiten Rufbussystems nicht übersteigt
- abgesehen von einem Zuschuss nach der RufbusÖPNVRL M-V die übrige Finanzierung des Vorhabens gesichert sowie die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist und
- er die zum Antrag aufgeführten Informationen nach Art. 13 DS-GVO zur Kenntnis genommen hat und der Verarbeitung personenbezogener Daten zustimmt.

Anmerkungen/Ergänzungen zu Nummer 5.1

.....
.....
.....

5.2. Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Antragsteller erklärt, dass ihm die an folgenden Stellen bezeichneten Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in seiner jeweils geltenden Fassung (Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – SubvG M-V – vom 12. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 330).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Informationen nach Art. 13 DS-GVO

Die VMV - Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Betroffene Personen haben das Recht, nach Art. 13 DS-GVO über folgende Punkte informiert zu werden:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die Verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

VMV - Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Der Geschäftsführer

Schloßstraße 37

19053 Schwerin

Deutschland

Tel.: 03 85 / 5 90 87 - 0

info@vmv-mbh.de

Website: www.vmv-mbh.de.

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Schloßstraße 37

19053 Schwerin

Deutschland

Tel.: 03 85 / 5 90 87 - 0

3. Zwecke der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Anwendung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern verarbeitet, umso Ihren Zuwendungsantrag bearbeiten zu können.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) in Verbindung mit Nr. 7.1.2 Buchstabe e der Investiven Schienenpersonennahverkehrsförderrichtlinie.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Verarbeitet werden Ihre personenbezogenen Daten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

6. Speicherdauer

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald es die Vorschriften zur Aktenordnung der Landesverwaltung zulassen und eine Speicherung zur Dokumentation der Zuwendung (Verwendungsnachweisprüfung) nicht mehr erforderlich ist.

7. Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht,

- gemäß Artikel 15 DS-GVO Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Artikel 16 DS-GVO die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen,
- gemäß Artikel 17 DS-GVO die Löschung Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, insbesondere, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind und

- gemäß Artikel 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, etwa wenn Sie die Richtigkeit Sie betreffender personenbezogener Daten bestreiten und wir dies überprüfen müssen.

Darüber hinaus haben Sie gemäß Artikel 21 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten einzulegen.

8. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78 DS-G